



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzeile beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 14

Berlin, Sonnabend den 2. April 1910

V. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Die Wasserbauten in Bayern

Schluß aus Nr. 13, Seite 92

K. Regierungskommissär Reverdy fortfahrend: Es wäre vielleicht nicht schwer gewesen, in dieser Richtung allerlei Vorschriften und Erlasse hinauszugeben. Ich habe mir aber mit Zustimmung Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers erlaubt einen anderen Weg einzuschlagen, und zwar zunächst in meiner unmittelbaren Umgebung mit dieser neuen Behandlung der Geschäfte zu beginnen, bei der Obersten Baubehörde selbst. Ich habe die Ueberzeugung, wenn die äußeren Beamten sehen, daß an der Spitze eine andere Art der Geschäftsbehandlung Platz gegriffen hat, daß es dann gar keiner Verordnung mehr bedarf, um auch die äußeren Behörden zum Anschluß an dieses neue System des Arbeitsbetriebes zu bringen. (Sehr gut! Zuruf!) Es ist gelungen durch einfache Veränderungen die Leistungsfähigkeit der Obersten Baubehörde zu steigern, und sie wird gewiß auch bei den Regierungen und bei den äußeren Aemtern der Bauverwaltung noch gesteigert werden können, so daß ein Teil der ganz außerordentlichen Arbeitsvermehrung, die in den letzten Jahren eingetreten ist und durch Ihnen heute zu erhoffenden Beschluß ja noch weiter ausgedehnt werden wird, ohne Personalvermehrung wird bewältigt werden können. Ganz ohne eine solche wird es freilich nicht abgehen, weil heute schon eine zu große Belastung des ganzen Personals besteht. Jeder einzelne ist in einem Maße von den laufenden Geschäften in Anspruch genommen, daß eigentlich in der ganzen Verwaltung nur sehr wenige Personen sind, die einmal Zeit haben ruhig nachzudenken, wie etwas verbessert werden kann, nicht wie es täglich gemacht werden muß, sondern darüber nachzudenken und ruhig zu überlegen, wie die ganzen Arbeitsvorgänge anders eingerichtet werden können, damit wieder neue Zeit für neue Aufgaben gewonnen werden kann.

Alles, was ich hier für die Führung der Geschäfte der Staatsbauverwaltung in Aussicht gestellt habe, muß in allererster Linie bei dieser großen Aufgabe zum Ausdruck kommen. Es ist gewiß keine Kleinigkeit für eine Verwaltung, solch große Summen in kurzer Zeit verbauen zu sollen und zwar verbauen zu sollen unter doch sehr erheblichen Schwierigkeiten der Natur, wie sie unsere Gebirgsflüsse in allererster Linie darbieten. Der Herr Referent hat anerkannt, daß in der Denkschrift der Grundsatz ausgesprochen und anzuerkennen sei, daß jeder einzelne Fluß eigentlich ein Individuum für sich sei und als solches behandelt werden müsse. Das ist vollständig richtig. Man kann sogar noch weiter gehen und sagen: In jedem unserer Flüsse sind verschiedene Individuen vorhanden. Die eine Strecke muß so behandelt werden, die andere anders. Daraus werden Sie entnehmen können, daß es unmöglich gewesen wäre in der Denkschrift alle einzelnen Ausführungsarbeiten und Systeme der Ausführung darzustellen. Wir mußten uns notwendigerweise auf gewisse Typen beschränken, die innerhalb eines bestimmten Flusses und einer Abteilung des Flusses in Aussicht genommen sind, ohne daß damit der Verfasser der Denkschrift sagen wollte, daß nun starr nach diesem System gebaut werden solle. Das würde auch wieder dem Geiste widersprechen, den ich in der Bauverwaltung einführen möchte, daß die verschiedenen Instanzen sich nicht gegenseitig kontrollieren, was gewöhnlich die Fehler nicht aufhält, sondern sie bloß zu einer unangenehmen Erörterung bringt, sondern vielmehr die verschiedenen Instanzen in jedem Augenblick kräftig miteinander arbeiten zu lassen.

Ich kann Ihnen sagen, daß, wenn Sie heute den Beschluß fassen, bereits eine Entschließung vorbereitet ist, durch welche die äußeren

Baubeamten und Regierungsräte nacheinander hieher berufen werden, damit der Arbeitsplan für jede größere Arbeit hier vom Ministerialreferenten mit den Kreisbauräten und den Vollzugsbeamten von vornherein besprochen wird, damit die äußeren Beamten die Anschauung der Zentrale kennen lernen, damit letztere sich mit den Bedürfnissen der Oertlichkeit vertraut macht und damit allmählich für jede einzelne größere Arbeit das System gefunden werden kann, nach welchem gebaut wird und zwar gebaut wird immer noch mit der Möglichkeit, daß Aenderungen nach Lage der Verhältnisse eintreten und von den äußeren Behörden ohne viel Umstände vorgenommen werden können.

Ueber den Betrieb der Arbeiten hat der Herr Referent meine Äußerungen zum Teil wiederholt, die ich im Finanzausschuß gemacht habe, vor allem, daß nicht an einem starren System festgehalten werden soll, sondern, daß in dem einen Falle die Ausführung in die Hand eines Unternehmers gelegt wird, in dem anderen Falle von dem Bauamte im Eigenbetrieb vorgenommen wird, letzteres insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen sich die Leistung des Unternehmers nur sehr schwer feststellen läßt, was namentlich beim Baggerbetriebe oder in den Fällen, wo der Fluß selbst mithilft, vorkommen kann. Der Eigenbetrieb empfiehlt sich auch da, wo unsere zahlreich vorhandenen Maschinen Verwendung finden müssen. Eine große Anschaffung — habe ich schon damals erklärt — von neuen Maschinen ist nicht in Aussicht genommen, obwohl man sagen kann, daß für derartige Arbeiten an kleinen Flüssen gar so viele Unternehmer nicht vorhanden sind und infolgedessen die Preise, die den Unternehmern gezahlt werden müssen, durchaus keine geringen sind, so daß die Bauverwaltung nicht selten in der Lage sein wird, mindestens so billig, ich glaube, in manchem Falle sogar billiger zu arbeiten, als der einzelne Unternehmer es tut.

Ich wiederhole, weil es mir besonders wichtig erscheint, daß bei der Ausführung der Arbeiten immer die sämtlichen Angehörigen der Bauverwaltung zusammenarbeiten sollen, wie wir das auch jetzt bei der Obersten Baubehörde, wie ich zu meiner Freude konstatieren kann, mit bestem Erfolge eingeführt haben.

In den früheren Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten ist auch über einen Mangel der Einheitlichkeit innerhalb der Bauverwaltung sehr viel geklagt worden. Das sind Klagen, die ich nicht ganz abweisen könnte. Es fehlte tatsächlich an der Einheitlichkeit und das Programm, das Seine Exzellenz mir gegeben hat, ist gerade darauf hinausgegangen, daß diese Einheitlichkeit mehr geschaffen werden solle und diese Einheitlichkeit sich nicht bloß auf die Angehörigen des Ingenieurfaches einerseits und auf die Angehörigen des Hochbau-faches andererseits beschränken, sondern das ganze öffentliche Bauwesen umfassen solle. (Sehr richtig! rechts.) Es hat sich denn auch schon gezeigt, daß in gemeinsamen Sitzungen der verschiedenen Referenten des Hochbau-faches und des Ingenieur-faches Gedanken aufgetaucht sind, die dem einzelnen nicht gekommen wären, und es ist dann jedesmal zum Vorteil der Sache und zur Freude der betreffenden Referenten ausgeschlagen, daß diese gemeinsame Behandlung stattgefunden hat.

Das sind die Dinge, die ich im allgemeinen sagen möchte, um Sie darüber aufzuklären, wie die Ausführung dieses gewaltigen Unter-

nehmens von der Zentrale gedacht ist, und um Ihren Mut zu stärken, daß Sie diesem Unternehmen zustimmen. Große Schwierigkeiten werden bei seiner Durchführung zu überwinden sein; aber ich kann wenigstens für meine Person — und ich glaube heute schon im Namen des gesamten Baupersonals das Wort führen zu können — Ihnen die Versicherung aussprechen, die ich schon im Finanzausschuß gegeben habe, daß alle zusammenwirken werden, um das Vertrauen, das Sie der Staatsbauverwaltung mit diesem Entschluß entgegenbringen, auch zu rechtfertigen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Ankenbrand: Ich kann nun nicht behaupten, daß die bisherige Politik der Staatsbauverwaltung diesem Ziele der Mehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben gerecht geworden wäre. Ich will aber weder Anklagen erheben noch Verbesserungsvorschläge nach jeder der angedeuteten Richtungen hin machen. Ich habe diesbezügliches Material seinerzeit dem obersten Chef der Bauverwaltung gegeben und ich habe die Hoffnung, daß er, dem ja der Ruf einer kaufmännischen und technischen Autorität vorausgeht, das volkswirtschaftlich und technisch Brauchbare aussichten wird. . . .

Abg. Schubert: . . . Aber was die vorliegende Denkschrift anlangt, kann auch der Laie über sie sagen, daß ein bedeutendes Werk dem Landtag vorgelegt worden ist. Die Denkschrift zeichnet sich anderen Denkschriften gegenüber durch ihre Knappheit, Klarheit und Faßlichkeit auch für den Laien aus. Man hat bei manchen Denkschriften oft seine liebe Mühe sich zurechtzufinden und kommt infolgedessen nicht an das Ende derselben, während die vorliegende Denkschrift mit dem beigegebenen Kartenwerk auch den Laien in den Stand setzt sich hinreichend zu orientieren, um was es sich bei der Durchführung des großen Werkes handelt. Es handelt sich tatsächlich um einen großen Plan, der nun in großzügiger Weise aufgegriffen worden ist und der durchgeführt ganz gewiß unserem Lande zum größten Segen gereichen wird.

Wir haben aus dem Munde des Herrn Staatsministers gehört, daß für Fluß- und Wasserbauten in Bayern bis jetzt über 100 Millionen ausgegeben worden seien und daß in einer langen Reihe von Jahren durchschnittlich pro Jahr der Betrag von einer Million hierfür verwendet worden sei. Die bisherige Art der Bewilligung und die Verwendung von Bausummen krankte an dem großen Mißstand, daß die Bewilligung immer von der Finanzlage des Staates abhängig gewesen ist. Mit Rücksicht auf die obwaltende Finanzlage konnten nicht in jeder Budgetperiode die gleichen Beträge bewilligt werden. Die Summen waren also abhängig von der jeweiligen finanziellen Tragkraft der einzelnen Budgetperioden. Die Folge davon war, daß in die ganze Art und Weise der Wasserbauten nicht nur keine Einheitlichkeit sondern auch überhaupt keine Prinzipienfestigkeit gelangen konnte. Damit soll nun aufgeräumt werden und soll zu diesem Zweck, um Einheitlichkeit, Festigkeit und Stetigkeit zu erreichen, der Weg des Anlehens beschritten werden. Der Weg allein dürfte imstande sein, daß die Bauverwaltung, nicht mehr gebunden an ungewissen Summen und nicht mehr abhängig von der jeweiligen Finanzlage der einzelnen Periode, in der Lage sein wird ruhig an der Verwirklichung des aufgestellten Programms fortzuarbeiten. Die bisherige Art und Weise der Bauarbeiten brachte es auch mit sich, daß unsere Gebirgsflüsse nicht so bearbeitet werden konnten, wie es notwendig war, und daß, wie auch vom Herrn Referenten sowohl im Ausschuß wie heute in seinem Referate vorgetragen worden ist, wenn eine Strecke fertig und die andere in Angriff genommen war, dann schon wieder die vorherliegende Strecke an ihrem Anfang schwer geschädigt worden ist.

Wir sollen nun zunächst 14 Millionen bewilligen, weitere Beträge sollen im Laufe der nächsten Jahre bewilligt werden und zwar innerhalb der nächsten zehn Jahre der Betrag von zirka 70 Millionen. Ob nun innerhalb 10 Jahren diese hohe Summe notwendig wird und verbaut werden kann, das werden wir ja von einer Finanzperiode zur andern aus den Berichten der K. Staatsbauverwaltung erfahren.

Herr Ministerialdirektor Reverdy hat heute eine programmatische Rede gehalten. Sie war nach verschiedenen Seiten wohlthuend, so auch nach der, daß er seinem Vorgänger im Amte sowie den früheren Beamten der Obersten Baubehörde Gerechtigkeit widerfahren ließ. Er bemerkte unter dem Hinweis, daß wir alle Menschen und also auch alle fehlbar seien, daß, wenn früher auch Fehler gemacht worden seien, daran nicht allein die früheren Beamten, sondern auch unüberwindliche und unvorhergesehene Schwierigkeiten schuld seien. Ganz

richtig! Wie auf keinem Gebiete, so ist es namentlich im Bereich unserer Flußläufe gar nicht vorzusehen, welche unendlich große und unüberwindliche Schwierigkeiten über Nacht hereinbrechen können. Es wäre ungerecht, wenn man nun gerade denen, die an der Spitze eines so hervorragenden Amtes standen und in ihm mitzuarbeiten hatten, ausschließlich die Schuld an dem geben wollte, was wir nun einmal nicht ändern können und woran die Macht der Naturkräfte den übergroßen Teil der Schuld trägt.

Ebenso angenehm war die Versicherung, wenn Fehler auch künftig gemacht werden — und sein Bekenntnis nach der Richtung war recht anerkennenswert, auch künftig werden Fehler und Mängel vorkommen —, diese Fehler und Mängel nicht vertuschen zu wollen, sondern sie offen einzubekennen und unter gemeinsamer Mitwirkung des Landtags und der beteiligten Faktoren auf deren Beseitigung und Hintanhaltung hinzuwirken. Wenn weiterhin die vom Herrn Ministerialdirektor bereits bei der Obersten Baubehörde angebahnte Einheitlichkeit und das kollegiale, mündliche Verfahren in die äußeren Baubehörden des Landes hinausgetragen wird, so darf angenommen werden, daß gar manches Vorurteil beseitigt wird, welches draußen noch in weiten Kreisen gegen die Fluß- und Landbauämter — letztere sind auch miteinbezogen — besteht.

In der Denkschrift ist auch darauf hingewiesen, was von dem Herrn Staatsminister wie auch von dem Herrn Ministerialdirektor Reverdy ebenfalls gesagt worden ist, daß bei der Ausführung des großen Bauplanes Privatbauunternehmer mit herangezogen werden sollen. Der Herr Referent hat in seinem sehr bemerkenswerten Bericht hierauf auch Bezug genommen und sich dort des näheren darüber verbreitet. Der Herr Staatsminister wie die Oberste Baubehörde sagen, daß die vorhandenen Kräfte schon bis zum äußersten angespannt seien und infolgedessen zu weiteren Geschäften kaum herangezogen werden könnten. Es werde sich in vielen Fällen zweckmäßig erweisen Privatunternehmer heranzuziehen. Das ist durchaus zu billigen. Ich glaube auch, daß es Baufälle geben wird, wo der Privatbauunternehmer zweckmäßiger, rascher und auch billiger bauen wird; es werden aber auch Fälle vorkommen — und auf solche hat der Herr Ministerialdirektor hingewiesen —, wo der Privatbauunternehmer größere Forderungen stellen wird, und in solchen wird dann eben vielleicht der Staat billiger bauen und deshalb solche Teilunternehmungen in Regie nehmen. Auf alle Fälle erachten wir es für durchaus zweckmäßig, wenn auch Privatbauunternehmer herangezogen werden. Dadurch wird eine Art von Konkurrenz in der Durchführung und in der Tüchtigkeit der Teilwerke geschaffen werden. Wir stellen uns vor, daß solche Wettbewerbe nur vorteilhaft aufeinander einwirken werden; wir wissen, daß Privatbauunternehmer sich nicht mit den schlechtesten Technikern ausstatten, sondern daß sie in der Regel vorzügliche Kräfte in ihren Dienst aufzunehmen und auch zu erhalten wissen.

K. Staatsminister von Brettreich: . . . Der Herr Abgeordnete Ankenbrand hat ferner eine möglichste Vereinfachung der Bauverwaltung gewünscht. Das ist ein Standpunkt, den ich vollkommen teile. Ich gehe mit ihm nur in einem Punkt auseinander, nämlich bezüglich des bekannten Einheitsamts. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Kulturbauämter wie die Straßen- und Flußbauämter für sich bestehen bleiben, bei allen Anlässen gemischter Natur aber in enger Fühlung miteinander arbeiten sollen; ich verweise in dieser Hinsicht auch auf die Vollzugsvorschriften zum neuen Wassergesetze. Im übrigen bin ich entschieden für eine möglichste Vereinfachung und Zentralisierung der Bauverwaltung. Die bessere Ausbildung unserer Bauingenieure ist auch bereits angebahnt; die erforderlichen Vorbereitungen sind zurzeit im Werke. Die Bauverwaltung befaßt sich speziell mit der Frage, wie der Vorbereitungsdienst und das Prüfungswesen der Regierungsbaumeister, überhaupt des ganzen Baupersonals, neu zu regeln wäre. Hierbei wird speziell darauf hingewirkt, daß die Bauingenieure sich gewisse kulturtechnische Kenntnisse erwerben.

Der Herr Abgeordnete Müller-München VIII hat gemeint, hoffentlich finde der Herr Ministerialdirektor Reverdy bei seinem Bestreben, unser Bauwesen zu vereinheitlichen und auszugestalten, keine Fußangeln. Ich darf dem Herrn Abgeordneten versichern, daß ich mit dem Bestreben des Herrn Ministerialdirektors unser Bauwesen auszugestalten, vollkommen einverstanden bin und daß er dabei jede Unterstützung bei mir finden wird, deren er bedarf.

Etats- und Kassenwesen in Preußen und im Reiche

vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Strutz

Inhaltsangabe der Vorträge, die auf Veranlassung des Studienausschusses im Architekten-Verein zu Berlin gehalten wurden

Einleitend wies der Vortragende darauf hin, wie kaum ein Gebiet der Staatswissenschaften als so reizlos gelte, wie das der öffentlichen Finanzen. Eine Ausnahme machen im allgemeinen allerdings Steuerfragen. Aber gerade bei ihrer oft leidenschaftlichen Erörterung tritt neben beschämendem Egoismus die geringe Verbreitung für eine ernst zu nehmende Ansicht auch nur leidlich ausreichender Kenntnisse finanzieller Fragen kraß zu Tage, ebenso bei den Anforderungen, die man ohne jede Rücksicht auf die finanziellen Folgen an die staatlichen Betriebsverwaltungen zu stellen beliebt.

Am allerwenigsten Verständnis und Interesse pflegt die formelle Finanzverwaltung zu finden. In der Tat ist sie eine spröde Materie. Aber ihre Sprödigkeit nimmt ihr nichts von ihrer Wichtigkeit. Ohne formelle Ordnung in den Finanzen auf die Dauer auch keine materielle und damit keine finanzielle Rüstung, die dem Großstaat ebenso unentbehrlich ist wie die nur durch sie ermöglichte militärische. Vorschlag und Rechnungslegung sind der Angelpunkt des konstitutionellen Systems, des Mitbestimmungsrechts des Volks über die Verwaltung des Staates, Verwerfung des Voranschlags ist sozusagen die

ultima ratio der Volksvertretung, von der freilich ein pflichtbewußtes Parlament nur im alleräußersten Notfall Gebrauch machen wird. Je übersichtlicher und detaillierter der Voranschlag ist, um so größer die Aussicht auf seine verständnisvolle Würdigung durch das Parlament, um so geringer die Gefahr des Ganzen gefährdender Konflikte! Und je sorgfältiger die Vorbereitung des Voranschlags, um so größer die Garantie eines richtigen Ausgleichs der finanziellen Kräfte mit den an die Staatstätigkeit gestellten Ansprüchen!

Was ist der „Etat“, womit „Budget“ heut gleichbedeutend gebraucht wird trotz des ursprünglich andern Sinnes (état-status, d. i. Ergebnis einer Wirtschaft, budget der Lederbeutel, in dem sich in England die Bill über die Subsidiarität des Unterhauses befand)? Eine ziffermäßige Aufstellung der in einem künftigen, hinsichtlich seines Anfangs- und Endtermins fixierten Zeitraum zu erwartenden Ausgaben und der zu deren Deckung voraussichtlich eingehenden Einnahmen eines öffentlichen Körpers.

Soll er den Angelpunkt des Zusammenwirkens von Regierung und Parlament in der Staatsverwaltung bilden, so muß er ein vollständiges Bild des Staatshaushalts gewähren. Er muß daher zuvörderst ein Bruttoetat, nicht ein bloßer Nettoetat sein, nicht bloß die voraussichtlichen Ergebnisse, sondern alle zu deren Erzielung zusammenwirkenden Einnahmen und Ausgaben ersehen lassen, wenn auch die nachrichtliche Hinzufügung eines Nettoetats wie in Preußen zweckmäßig ist. Art. 99 der preußischen und Art. 69 der Reichsverfassung verlangen den Bruttoetat. Aber erst allmählich ist er durchgeführt, gesetzlich in Preußen durch das Komptabilitätsgesetz vom 11. Mai 1898.

Eine gesetzlich festgelegte und durch den Charakter als eines Bankinstituts berechnete Ausnahme vom Bruttoprinzip besteht in Preußen hinsichtlich der Seehandlung, eine durch § III der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 kaum gerechtfertigte hinsichtlich der auf die Domänen und Forsten angewiesenen Kronfideikommissrente, während die Behandlung des Anteils Hessens an den Eisenbahnüberschüssen im Etat nicht nur dem Staatsvertrag vom 23. Juli 1896, sondern auch dem Charakter der Eisenbahngemeinschaft entspricht. Im Reiche wird zwar die Nettoetatierung des „Ertrages“ der Zölle und Steuern auf Art. 38 der Verfassung gestützt, ob aber mit Recht, ist zweifelhaft; jedenfalls hat sie den Nachteil, daß sie die wirkliche Steuerbelastung nicht erkennen läßt.

Der Etat soll ferner ein einheitlicher sein; Nebeneinanderbestehen mehrerer selbständiger Etats erschwert die Uebersicht über Finanzgebarung und Finanzlage sowie die Aufrechterhaltung einheitlicher Grundsätze der Haushaltsführung und ermöglicht Schiebungen und Verschleierungen. Die Scheidung eines ordentlichen und außerordentlichen Etats im Reiche beruht auf der verschiedenen Natur der Ausgaben: teils kehren sie regelmäßig in jeder Wirtschaftsperiode wieder und werden durch sie konsumiert (dauernde Ausgaben), teils kehren sie zwar nicht regelmäßig in jeder Wirtschaftsperiode, aber doch nach der Natur der Dinge in längeren, wenn auch unregelmäßigen Zwischenräumen wieder und wirken, einmal geleistet, für mehrere Etatsperioden fort (einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats), teils endlich kehren sie, einmal geleistet, für denselben Zweck mindestens auf absehbare Zeit nicht wieder (einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats). Nur die letztgenannten dürfen durch Anleihe gedeckt werden, die zu zweitgenannten, die der Kaufmann durch Abschreibungen und Rücklagen decken würde, erfordern wie die erstgenannten Deckung aus laufenden Mitteln. Aber auch die zuletztgenannten müssen nicht unter allen Umständen durch Anleihen gedeckt werden. Daß der außerordentliche Etat zu dieser Meinung geführt, ist eine seiner Gefahren. Eine weitere ist es, daß die flüssigen Grenzen der wirklich außerordentlichen Ausgaben bei knapper Finanzlage unzulässig erweitert werden oder gar der ordentliche Etat aus dem mit Anleihen gespeisten außerordentlichen Zuschüsse erhält, wodurch die Finanzlage verschleiert wird. Auch im Reich hat man sich von diesen Gefahren des außerordentlichen Etats nicht immer ferngehalten. Die Zuschüsse des außerordentlichen Etats zum ordentlichen Marineetat sind dagegen gerechtfertigt, da dem letzteren Neubaukosten nur soweit zur Last zu legen sind, als sie durch Verschleiß und Veralten entstehen. In Preußen Einheit des Etats: Anleihen und durch sie gedeckte Ausgaben laufen in der Regel nicht durch den Etat, sondern werden durch Spezialgesetz bewilligt, was den Vorzug gründlicherer Prüfung hat, als wenn die Anleihe nicht zu speziellen Zwecken festgelegt wird. Keine Verletzungen der Etatseinheit sind die besonderen Etats für die Reichsbank und die Zentralgenossenschaftskasse, da diese selbständige Gebilde sind. Die besonderen, in sich balanzierenden Etats der Schutzgebiete entsprechen dem Gesetz vom 30. März 1892 und dem Grundgedanken, daß die Schutzgebiete soweit kommen sollen, sich selbst zu erhalten. Eine nicht gutzuheiße Verletzung der Etatseinheit bildete früher in Preußen die Behandlung der sogenannten Nebenfonds. Jetzt ist sie durch §§ 2—5 des Komptabilitätsgesetzes, die der Vortragende näher erläuterte, geregelt.

Von einer Verletzung der Etatseinheit nicht die Rede ist bei den Spezialetats für die einzelnen Verwaltungszweige, deren in Preußen 32, im Reiche 20 bestehen. Sie sind nicht neben dem Hauptetat bestehende selbständige Etats, andererseits auch nicht bloße Anlagen zu ihm, sondern dessen Bestandteile oder vielmehr der sogenannte Hauptetat ist im Grunde nur eine zusammenfassende Rekapitulation der Spezialetats, die daher auch den Gegenstand der Etatsberatung bilden. Nur drei Posten stehen in Preußen außerhalb der Spezial-

etats: die Kronfideikommissrente, der Zuschuß zur Kronfideikommissrente und die Ausgaben für die Landesvermessung; es wäre richtig, aus ersteren beiden einen Spezialetat für die Kronnotation zu bilden, den letztgenannten mit den kleinen Etats im Ressort des Staatsministeriums zu einem Spezialetat für dieses zu vereinigen. Die Einrichtung der Spezialetats ist unerlässlich für den nötigen Einblick in die Finanzgebarung der einzelnen Verwaltungszweige. Die Spezialetats müssen an die Arten der Staatstätigkeit anknüpfen, nicht an die zufälligen Ressortverhältnisse; es wäre also z. B. verkehrt, die Eisenbahn- mit der Bauverwaltung, die Montan- mit der Handels- und Gewerbeverwaltung in einem Spezialetat zu vereinigen. Der Logik entbehrt es, wenn in Preußen die vielgestaltigen Aufgaben der großen Fachministerien in einem Etat für jedes Ministerium zusammengefaßt, dagegen für jede der kleinen Verwaltungen im Ressort des Staatsministeriums ein eigener Spezialetat aufgestellt, das Oberverwaltungsgericht auf den Etat des Ministeriums des Innern gebracht wird, mit dem es nach der ihm gesetzlich zukommenden Stellung nicht mehr und nicht weniger wie mit andern Fachministerien zu tun hat, für Oberrechnungskammer und Staatsschuldenverwaltung aber eigene Etats gebildet werden. Auseinandergerissen sind die Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Landesverwaltung und der Strafvollstreckung. Im Reiche bildet der Etat des Reichsamts des Innern ein völlig systemloses Durcheinander; auch der des Reichsschatzamts ist in seinem Aufbau nicht einwandfrei und der des Reichsheeres äußerst unübersichtlich. Die Spezialetats müssen ferner in sich vollständig sein, d. h. alle Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Verwaltung nachweisen, was allerdings dahin führt, daß in dem aus den Spezialetats gebildeten Staatshaushaltsetat unter Umständen dieselben Werte mehrfach erscheinen, bei der einen Verwaltung in Einnahme, bei der andern als Ausgabe, manchmal sogar, wie bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, mehrfach bei derselben Verwaltung. In Preußen sind die Spezialetats namentlich auf der Ausgabeseite vielfach unvollständig, namentlich aber nicht gleichmäßig vollständig. Insbesondere bei den Betriebsverwaltungen müßte vollständig ersichtlich gemacht werden, was jede wirklich kostet; dazu wäre es nicht nötig, die ausgebrachten Beamtenstellen usw. bei den Regierungen usw. zu verteilen, sondern z. B. nur den Domänenetat mit einem Zuschuß zu den Kosten der Provinzial- und Zentralinstanz zu belasten. Andererseits trägt z. B. der Etat der Bergverwaltung erhebliche Kosten, die nicht durch oder für die Betriebsverwaltung entstehen. Jedenfalls müßte ein festes Prinzip bestehen. Es wäre ferner erwünscht, scharf zu scheiden, was die Beamten der Betriebsverwaltungen und was die der eigentlichen Staatsverwaltungen kosten. Wenn man behauptet, wir hätten zu viel Beamte, so vergißt man, daß eben in Preußen infolge der Betriebsverwaltungen große Gruppen von Bediensteten Staatsbeamte sind, die in andern Staaten Privatbeamte und Arbeiter sind. Man ist auf dem besten Wege, Ersparnisse an Beamten bei den eigentlichen Staatsverwaltungen zu verlangen, weil die Betriebsverwaltungen große Mengen von Beamten erfordern. Ebenso wie bei der Eisenbahnverwaltung wäre auch bei den andern Betriebsverwaltungen ihr Anteil an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld ersichtlich zu machen. Der Wert kaufmännischer Bilanzen und Rentabilitätsberechnungen bei den Betriebsverwaltungen ist nicht zu überschätzen, schon weil auch diese Verwaltungen nicht lediglich nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden können, weil es für einen sehr großen Teil des in ihnen verbenden Staatsvermögens an der Möglichkeit der Feststellung des Anschaffungswertes und der früheren Investitionen fehlt, und weil, wenn aus der Rentabilitätsberechnung Folgerungen gezogen werden sollen, wie sie der Kaufmann zieht, sie für jede Wirtschaftseinheit gesondert aufgestellt werden müßte.

Die Störung der Etatseinheit durch Nachtragsetats läßt sich nicht immer vermeiden, ist aber auf das tunlichst geringste Maß zu beschränken. Dazu trägt es bei, wenn die Prüfung der Bedürfnisse bei der Vorbereitung der Etats eine möglichst gründliche ist, Vorbereitung und Beratung des Etats möglichst wenig Zeit beanspruchen und möglichst kurze Zeit vor Beginn der Etatsperiode erfolgen, letztere eine kurze ist und in den Etat ein erheblicher Posten für unvorhergesehene Ausgaben eingestellt wird. Im Reiche sind Nachtragsetats schon deshalb häufiger als in Preußen, weil dort auch die Anleihen durch den Etat laufen.

Kurze Etatsperioden sind um so notwendiger, je komplizierter der Staatshaushalt ist und eine je größere Rolle in ihm von den Schwankungen der Konjunktur beeinflusste Betriebsverwaltungen spielen. Daher in größeren Staaten einjährige Etatsperioden. Doch ist das Kalenderjahr zum Etatsjahr nicht geeignet, einmal weil es dann an den geeigneten Zeiten für Vorbereitung und Beratung des Etats fehlt, und sodann, weil die Mitte des Winters als Anfangstermin für die Betriebsverwaltungen unzweckmäßig ist. Am besten wohl 1. April bis 31. März. Freilich beansprucht die alljährliche Durchberatung des ganzen Etats einen Zeitaufwand, der mit dem Nutzeffekt nicht im Verhältnis steht, weil ja der größte Teil der Ausgaben geleistet werden muß, gleichviel, ob und in welcher Höhe das Parlament sie „bewilligt“. Aber eine Scheidung des Etats in konsolidierte und variable Fonds würde nicht viel nützen; man würde dann eben bei den variablen Fonds entsprechend mehr reden! Daß das Parlament Etatstitel, die es mit irgend welcher rechtlichen Wirkung gar nicht ablehnen kann, „bewilligt“, ist freilich eine leere Form, aber eine ebenso unschuldige, wie wenn das Herrenhaus die einzelnen Titel und

Kapitel „annimmt“, während es verfassungsmäßig nicht befugt ist, am Etat zu ändern.

Die formale Einteilung des Etats wird als Filiation bezeichnet; man spricht von einer horizontalen und vertikalen, indem man sich den Etat nach Art eines Kartennetzes durch horizontale und vertikale Linien zerlegt denkt. Die horizontale Filiation kommt hinaus auf die Einteilung nach Materien. Diese geht aus von den Einnahmen und Ausgaben. Im Reiche, wo in den Matrikularbeiträgen und im außerordentlichen Etat in der Anleihe ein sich nach den Ausgaben richtender beweglicher Einnahmefaktor vorhanden ist, ist es richtig, die Ausgaben vor den Einnahmen aufzuführen, ebenso in den Kommunen mit ihren nach dem Bedarf wechselnden Steuerprozenten; dagegen ist in Preußen, das einen solchen beweglichen Einnahmefaktor nicht hat, das Umgekehrte richtig. Die Ausgaben werden in dauernde und einmalige geschieden, wobei letztere Bezeichnung den Vorzug verdient vor den „außerordentlichen“, da diese zu Verwechselungen mit den außerordentlichen Ausgaben im Sinne des außerordentlichen Etats des Reiches Anlaß geben kann. Die Ausscheidung eines Einnahme-extraordinariums findet in Preußen nicht statt; nur innerhalb der einzelnen Betriebsverwaltungen werden jetzt einmalige Einnahmen als solche in besonderen Titeln oder Kapiteln kenntlich gemacht. Vielleicht wäre es richtiger, die Einnahmen wie die Ausgaben in dauernde und einmalige zu teilen. Auch könnten die Grundsätze über die Verweisung von Ausgaben in das sogenannte „Extraordinarium“ einheitlicher für die verschiedenen Verwaltungen sein. Materiell sind diese Mängel aber ohne große Bedeutung, solange zur Speisung des sogenannten „Extraordinariums“ Anleihemittel nicht verwendet werden

und mindestens ebensoviel, wie an Erlösen aus Veräußerung von Staatseigentum einkommt, zu Neuerwerbungen und dauernden Verbesserungen verwandt wird. Die Einteilung der Ausgaben in persönliche und sächliche ist nicht durchgeführt. Für die Beantwortung der Frage, ob in einem gegebenen Zeitraum die sächlichen oder die persönlichen Ausgaben in stärkerem Verhältnis gestiegen sind, ist sie nur beschränkt brauchbar, wenn, wie es geschieht, Arbeitslöhne, die denselben Entwicklungstendenzen wie Besoldungen folgen und unter Umständen in ihren Gesamtsummen dadurch beeinflußt werden, daß Personalkategorien aus dem Arbeiter- in das Beamtenverhältnis überführt werden, zu den sächlichen Ausgaben gerechnet werden.

Innerhalb der Einnahmen und Ausgaben findet eine „Spezialisierung“ in Kapitel und Titel statt, die nicht nur formelle Bedeutung hat; denn der Titel ist nach § 19 des Gesetzes über die Oberrechnungskammer die den Gegenstand selbständiger Beschlußfassung des Landtags und damit der etatsrechtlichen Bindung bildende Etatsposition. Je mehr also die Titeileinteilung ins Einzelne geht, um so stärker die Bindung und Kontrolle der Regierung, um so häufiger aber auch „Fondsverwechselungen“. Andererseits macht zu weitgehende gegenseitige Uebertragbarkeit (Virement) der Titel den etatsrechtlichen Zweck der Spezialisierung illusorisch. Um die Vergleichbarkeit der Etats der verschiedenen Jahre nicht zu hindern, ist es wünschenswert, die Numerierung der Etatskapitel und -Titel beizubehalten und deshalb wegfallende weiter als „vakant“ zu führen, neue mit der Nummer des voranstehenden und den Buchstaben a, b usw. zu bezeichnen.

(Fortsetzung folgt)

Die Holzdecke des Oratorio di S. Giovanni in Urbino

vom Regierungsbaumeister H. Volkmann in Berlin

Im italienischen Kirchenbau wird die vom Norden her übernommene hölzerne Tonnendecke in mehr dekorativer Weise ausgebildet; die Forderungen der Konstruktion, der flachen Dachneigung usw. werden dabei unterdrückt. Den bedeutenderen Beispielen dieser Art, die Ostendorf in seinem Buch: „Die Geschichte des Dachwerks“ darstellt, sei hier ein kleineres angefügt, das durch seinen Gedanken ein allgemeines Interesse beanspruchen kann.

Das Bethaus der alten Bruderschaft von S. Giovanni in Urbino ist ein einschiffiger Raum, an allen Wänden völlig mit Fresken bedeckt. Die in den Dachraum hineingezogene Decke, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert, ist in den Abb. 139—141 dargestellt. Die Kassetten des Schalgewölbes, die bei der Bretterkonstruktion nur geringes Relief besitzen, sind bemalt. Das Eigenartige ist, daß der Teil über dem Altar erhöht ist. Hierdurch wurde es möglich, ein kleines Fenster in der Zwischenzone anzubringen, das, ohne gesehen zu werden und den Besucher zu blenden, einen Lichtkegel auf die Altarwand fallen läßt und zwar besonders auf die Figur des Gekreuzigten, die hier die Mitte der figurenreichen Darstellung einnimmt. So unterstützt die Architektur durch die eindringlichste Belichtung die Malerei, und es herrscht in dem Raum, den sonst fast kein Licht erhellt, die größte Geschlossenheit der Stimmung. Grundsätzlich will ja die große Westrose der romanischen und gotischen Kathedralen nichts anderes, nur konnte hier bei den kleineren Raummaßen — und der größeren Lichtintensität des Südens — eine mehr überirdische Wirkung erreicht werden, da man eben die Lichtquelle nicht sieht.

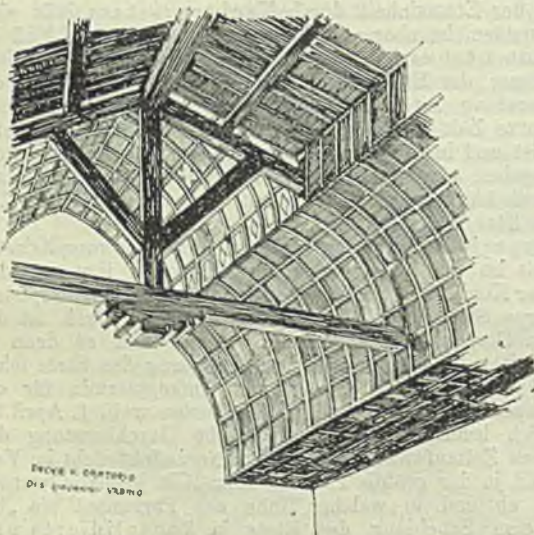


Abb. 139

Die Fresken, im Geiste Giotto's mit hellen Figuren auf stumpf schwarzen Grund gemalt, stammen von zwei Brüdern von S. Severino, aus dem Jahre 1416; die Komposition des Hauptbildes ist sehr geschickt dem durch die dreifache Tonne geschaffenen Wandfeld eingefügt. Sie sind also jedenfalls jünger; doch kann den Architekten der Gedanke an künftige Ausmalung zu seiner Anordnung schon bestimmt haben, durch die er gleichzeitig die Laugwände völlig fensterlos lassen konnte. So sind auch diese in ihrer ganzen Ausdehnung mit Malereien bedeckt.

Von den beiden Querschnitten ist der an der Altarwand, mit einer dreipaßförmigen Tonne, dem in S. Zeno Verona verwandt; ein Binder mit durchgehendem Horizontalbalken war für das kurze Stück nicht notwendig. Der Hauptteil der Decke, etwa fünf Sechstel des Raums, ist in einen flacheren Dachstuhl hineingezimmert, der mittlere Teil besteht direkt aus den die Dachdeckung tragenden Schalbrettern. Die Horizontalstreifen, die den Anschluß an die Seitenwände bilden, sind eine nicht sehr organisch unterhalb der Balken angebrachte Verkleidung; sie mußten sich ergeben, da die Kurven der Tonne ohne Rücksichtnahme auf die viel flacheren Linien der Sparren gezeichnet sind.

Von den übrigen derartigen Kirchendecken auf italienischem Boden ist die von S. Zeno in Verona wohl die berühmteste, aber die glücklichste kann man sie nicht nennen. Das an sich hohe und schmale Hauptschiff wirkt durch die nicht unterbrochenen Längslinien an der Decke fast engbrüstig, besonders von dem um sieben Stufen höher liegenden Standpunkt des Eintretenden. Reizvoller ist die auf breiter Grundfläche konstruierte mehrfach gebrochene Tonne von S. Fermo Maggiore in Verona. Sie stammt aus dem 14. Jahrhundert und ist freilich, ganz ohne Anpassung an den Dachstuhl, frei aufgehoben. Von der Anlehnung an steinerne Gewölbe, die ursprünglich zugrunde lag, ist nichts mehr zu empfinden; das Profil ist flacher, der seitliche Horizontalanschluß an die Wand wird durch lang herausgestreckte Konsolen gebildet. Bekannt ist ihre prunkvolle Nachbildung im Münchener Künstlerhaus. Eine der besten Raumwirkungen hat der Dom von Ancona, mit vier gleich langen Armen. Die hölzernen Tonnen laufen in der Mitte gegen die Gurtbogen der Vierung, die eine flache lichtlose Kuppel trägt.

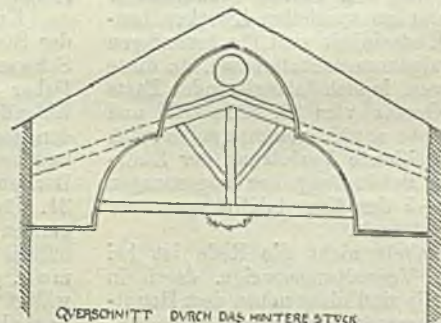


Abb. 140

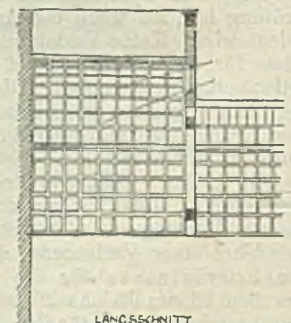


Abb. 141